OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605363/8/SE/GJ

Datum: Linz, 25. Juli 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. R K, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Juli 2022, GZ: BHLL/922100042496/22, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses durch folgenden Spruch ersetzt wird:

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	06.09.2021 – 16.05.2022		
	Ort:	X, X, X		
	Sie haben als Inhaber der X, X, X, Verletzungen der Vorgaben der aufgrund des Kraftfahrgesetzes 1967 erlassenen Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), betreffend die theoretische Fahrschulausbildung zu verantworten. Sie bzw. das Ihnen zurechenbare Fahrschulpersonal haben die theoretische Ausbildung der nachstehenden Personen für die Fahrzeugklasse B an den genannten Terminen nicht in dem gesetzlich vorgesehenen Ausmaß von 32 Unterrichtseinheiten (UE) abgehalten.			
	Besuchte UE (2021)	Auszubildende/Ausbildungszeit	FSR	UE (fehlend)
	06.09., 08.09., 13.09., 15.09., 20.09., 22.09., 27.09., 29.09., 04.10., 06.10.	A B, G C, S K, P B, P M, H M (jeweils 18:30-21:00)	06.10.21	27 (5)
	06.09., 08.09., 13.09., 15.09., 20.09., 22.09., 29.09., 04.10., 06.10.	H M (jeweils 18:30-21:00)	06.10.21	24,3 (7,7)

	11.10., 13.10., 18.10., 20.10., 25.10., 27.10., 03.11., 08.11., 10.11., 15.11.	D J, E J, L F, S A, T S (18:30-21:00)	15.11.21	27 (5)
	11.10., 18.10., 20.10., 25.10., 27.10., 03.11., 08.11., 10.11., 15.11.	B M (18:30-21:00)	15.11.21	24,3 (7,7)
	11.10., 13.10., 18.10., 20.10., 25.10., 27.10., 03.11., 10.11., 15.11.	F D (jeweils 18:30-21:00)	15.11.21	24,3 (7,7)
	11.10., 13.10., 18.10., 20.10., 25.10., 03.11., 08.11., 10.11., 15.11.	S F (18:30-21:00)	15.11.21	24,3 (7,7)
	11.10., 13.10., 18.10., 20.10., 03.11., 08.11., 10.11., 15.11.	P H (18:30-21:00)	15.11.21	21,6 (10,4)
	11.10., 13.10., 18.10., 20.10., 27.10., 03.11., 08.11., 10.11., 15.11.	A P (18:30-21:00)	15.11.21	24,3 (7,7)
	22.10., 23.10., 25.10., 27.10., 28.10., 29.10., 30.10., 02.11.	P V, F E, F A, G D, H M, H L, I C, T M (16:30-20:30, 09:00-12:30, 16:30-18:30, 16:30-18:30, 16:30-21:00 16:30-19:30, 09:00-12:30, 16:30-18:30)	02.11.21	26,8 (5,2)
	22.10., 25.10., 27.10., 28.10., 29.10., 30.10., 02.11.	J S (16:30-20:30, 16:30-18:30, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30, 09:00-12:30, 16:30-18:30)	02.11.21	22,9 (9,1)
	17.11., 25.11., 26.11., 27.11., 30.11., 02.12., 04.12.	R F, S M, Z V (18:30-21:00, 18:00-21:00, 18:00-21:00, 15:00-18:00, 18:00-21:00, 18:00-21:00, 09:00-12:00)	04.12.21	22,5 (9,5)
	17.11., 25.11., 26.11., 27.11., 30.11., 02.12., 04.12.	H M (18:30-21:00, 18:00-21:00, 18:00-21:00, 15:00-18:00, 18:00-21:00, 18:00-21:00, 09:00-12:00)	04.12.22	22,5 (9,5)
	23.12., 27.12., 28.12., 29.12., 30.12., 03.01., 04.01., 05.01.	B J, M P, M K, P G, S E, W P (16:30-20:30, 16:30-19:30, 16:30-20:00, 16:30-19:30, 16:30-20:00, 16:30-19:30, 16:30-19:00	05.01.22	28,1 (3,9)
	27.12., 28.12., 29.12., 30.12., 03.01., 04.01., 05.01., 31.01.	A S (16:30-19:30, 16:30-20:00, 16:30-19:30, 16:30-20:00, 16:30-19:30, 16:30-19:30, 16:30-19:00, 18:30-21:00)	05.1.22	27,3 (4,7)

	Besuchte UE (2022)	Auszubildende/Ausbildungszeit	FSR	UE (fehlend)
	31.01., 02.02., 07.02., 09.02., 14.02., 16.02., 21.02., 23.02., 28.02., 02.03.	P E, A J H, F M, Kern Florian, R S (18:30-21:00)	02.03.22	27 (5)
	31.01., 02.02., 07.02., 09.02., 14.02., 16.02., 28.02., 02.03.	S L (18:30-21:00)	02.03.22	21,6 (10,4)
	31.01., 02.02., 07.02., 09.02., 14.02., 16.02., 21.02., 23.02., 02.03.	W A (18:30-21:00)	02.03.22	24,3 (7,7)
	31.01., 02.02., 07.02., 09.02., 14.02., 16.02., 21.02., 28.02.	Z D (18:30-21:00)	06.04.22	21,6 (10,4)
	03.02., 04.02., 05.02., 07.02	C B (18:00-22:00, 17:00-21:00, 08:30-12:30, 18:00-22:00)	07.02.22	17,6 (14,4)
	18.02., 19.02., 21.02., 22.02., 23.02., 24.02., 25.02., 26.02.	F T, G M C, I M, P A, P M, R E, S M, R E (16:30-20:30, 09:00-12:30, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30, 09:00-12:30)	26.02.22	29,5 (2,5)
	18.02., 19.02., 21.02., 22.02., 23.02., 24.02., 25.02., 26.02.	J J (16:30-20:30, 09:00-12:30, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30, 09:00-12:30)	29.03.22	29,5 (2,5)
	18.02., 19.02., 21.02., 23.02., 24.02., 25.02., 26.02.	B A (16:30-20:30, 09:00-12:30, 16:30-18:30, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30, 09:00-12:30)	26.02.22	24,5 (7,5)
	21.02., 22.02., 23.02., 24.02., 25.02., 26.02.	A A (16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30, 09:00-12:30)	29.03.22	21,3 (10,7)
	18.02., 19.02., 21.02., 22.02., 23.02., 25.02.	E K (16:30-20:30, 09:00-12:30, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-18:30, 16:30-19:30)	25.02.22	20,7 (11,3)
	18.02., 19.02., 21.02., 22.02., 23.02., 24.02., 25.02.	H T (16:30-20:30, 09:00-12:30, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30)	26.02.22	25,7 (6,3)
	23.02., 24.02., 25.02., 26.02., 07.03., 09.03., 14.03., 16.03., 21.03.	B C (16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30, 09:00-12:30, 18:30-21:00, 18:30-21:00, 18:30-21:00, 18:30-21:00, 18:30-21:00)	21.03.22	27,7 (4,3)
	07.03., 09.03., 14.03., 16.03., 21.03., 23.03., 28.03., 30.03., 04.04., 06.04.	D D, H S, (18:30-21:00)	06.04.22	27 (5)

	07.03., 09.03., 14.03., 16.03., 21.03., 23.03., 28.03., 30.03., 04.04., 06.04., 05.09.	S P (18:30-21:00)	06.04.22 05.09.22 07.09.22	29 (3)
	07.03., 09.03., 14.03., 16.03., 21.03., 23.03., 28.03., 30.03.	J F (18:30-21:00)	28.03.22 16.05.22	21,6 (10,4)
	11.04., 13.04., 20.04., 25.04., 27.04., 02.05., 04.05., 09.05., 11.05., 16.05.	A F, A L (18:30-21:00)	16.05.22	27 (5)
	08.04., 09.04., 11.04., 12.04., 13.04., 14.04., 15.04., 16.04.	E V A, H L, H K, H R L, T K, T I, Z G, Z M (16:30-20:30, 09:00-12:30, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30, 09:00-12:30)	16.04.22	29,5 (2,5)
	08.04., 11.04., 12.04., 13.04., 14.04., 15.04., 16.04.	T S (16:30-20:30, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30, 09:00-12:30)	23.05.22 05.08.22	25,7 (6,3)
	08.04., 09.04., 12.04., 13.04., 14.04., 15.04., 16.04.	Y M (16:30-20:30, 09:00-12:30, 16:30-21:00, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30, 09:00-12:30)	16.04.22	27,4 (4,6)
	08.04., 09.04., 11.04., 12.04., 13.04., 14.04., 15.04.	N R (16:30-20:30, 09:00-12:30, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-18:30, 16:30-21:00, 16:30-19:30)	15.04.22	25,7 (6,3)
	Die Jeweiligen Ausbildungsblöcke haben das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß von 32 Unterrichtseinheiten wiederholt unterschritten. Daher wurde die theoretische Fahrschulausbildung entgegen der Vorgaben des § 64b Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 KDV 1967 in den angeführten Fällen gesetzwidrig verkürzt abgehalten.			

2.	Datum/Zeit:	06.09.2021 – 14.04.2022
	Ort:	X, X, X

Sie haben als Inhaber der X, X, X, Verletzungen der Vorgaben der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), betreffend die theoretische Fahrschulausbildung begangen.

Sie bzw. das Ihnen zurechenbare Fahrschulpersonal haben im Rahmen der theoretischen Ausbildung das gesetzlich vorgeschriebene höchstzulässige Maß von vier Unterrichtseinheiten (UE) täglich an den genannten Terminen überschritten.

Datum UE (2021)	Ausbildungszeit	UE abgehalten	UE überschritten
22.10.	16:30 – 20:00	4,4	0,4
28.10.	16:30 – 21:00	5	1
23.12.	16:30 – 20:30	4,4	0,4
30.12. 02.01.	19:00 – 23:00 08:00 – 12:00	4,4 4,4	0,4 0,4
Datum UE (2022)	Ausbildungszeit	UE abgehalten	UE überschritten

	03.02., 04.02., 05.02., 07.02.	18:00 – 22:00, 17:00-21:00, 08:30-12:30, 18:00-22:00	4,4	0,4
	04.02.	17:00 – 21:00	4,4	0,4
	05.02.	08:30 – 12:30	4,4	0,4
	07.02.	18:00 – 22:00	4,4	0,4
	18.02.	16:30 – 20:30	4,4	0,4
	22.02.	16:30 – 21:00	5	1
	24.02.	16:30 – 21:00	5	1
	08.04.	16:30 – 20:30	4,4	0,4
	12.04.	16:30 – 21:00	5	1
	14.04.	16:30 – 21:00	5	1
	Daraus folgt, dass das gesetzlich vorgegebene höchst zulässige Maß von (täglich) vier Unterrichtseinheiten wiederholt überschritten und damit die theoretische Fahrschulausbildung entgegen der Vorgaben des § 64b Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 KDV 1967 wiederholt zu lange abgehalten wurde.			

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.-25.:	Verwaltungsübertretungen nach § 64b Abs. 2 und 4 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung BGBl. 161/2021
26.-36.:	Verwaltungsübertretungen nach § 64b Abs. 2 und 3 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967, in der Fassung BGBl. 161/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
2.000	8 Tagen 9 Stunden		§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022
300	2 Tagen 12 Stunden		§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 230 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz Land (in weiterer Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer (in weiterer Folge: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vom 6. Juli 2022, GZ: BHLL/922100042496/22, vor, dass von ihm als Inhaber der X, X, X, bzw. von dem ihm zurechenbaren Fahrschulpersonal einerseits die Absolvierung der theoretischen Ausbildung in 25 Fällen im Führerscheinregister bestätigt wurde, obwohl die Auszubildenden nicht das gesetzlich vorgegebene Ausmaß an Unterrichtseinheiten erreicht haben (Spruchpunkt 1 – 25). Darüber hinaus habe der Bf zu verantworten, dass in einem Zeitraum von 15 Kurstagen die täglich maximal zulässige Kursdauer von 4 Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten in 11 Fällen überschritten wurde (Spruchpunkt 26 – 36).

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet (auszugsweise) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 06.09.2021 – 06.10.2021
Ort: X, X, X

Sie haben es als Inhaber der X, X, X, zu verantworten und hat Ihre Fahrschule im Führerscheinregister am 06.10.2021 bestätigt, dass folgende FahrschülerInnen, nämlich:

1) A B,
2) G C
3) S K
4) P B
5) P M
6) H M

gesamt somit 6 Fahrschüler, an den Tagen 06.09.2021, 08.09.2021, 13.09.2021, 15.09.2021, 20.09.2021, 22.09.2021, 27.09.2021, 29.09.2021, 04.10.2021, und 06.10.2021 jeweils im Zeitraum von 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr abzüglich 15 Minuten Pause, somit je Kurstag 2,7 Unterrichtseinheiten á 50 Minuten des theoretischen Fahrschulunterrichts absolviert haben, wodurch sich eine gesamte Ausbildungsdauer von jeweils nur 27 Unterrichtseinheiten ergibt, obwohl gemäß § 64b Abs. 4 KDV die Lehrinhalte der theoretischen Ausbildung für die Klasse B aus mindestens 32 Unterrichtseinheiten (20 Unterrichtseinheiten Basisunterricht, 12 Unterrichtseinheiten klassenspezifisch Klasse B) zu bestehen haben, wobei gemäß § 64b Abs. 2 KDV eine Unterrichtseinheiten 50 Minuten betragen muss und die FahrschülerInnen somit jeweils um 5 Unterrichtseinheiten zu wenig an theoretischem Fahrschulunterricht erhalten haben.

2. Datum/Zeit: 06.09.2021 – 06.10.2021
Ort: X, X, X

Sie haben es als Inhaber der X, X, X, zu verantworten und hat Ihre Fahrschule im Führerscheinregister am 06.10.2022 bestätigt, dass die Fahrschülerin H M an den Tagen

06.09.2021, 08.09.2021, 13.09.2021, 15.09.2021, 20.09.2021, 22.09.2021, 29.09.2021, 04.10.2021, und 06.10.2021 jeweils im Zeitraum von 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr abzüglich 15 Minuten Pause, somit je Kurstag 2,7 Unterrichtseinheiten á 50 Minuten des theoretischen Fahrschulunterrichts absolviert hat, wodurch sich eine gesamte Ausbildungsdauer von nur 24,3 Unterrichtseinheiten ergibt, obwohl gemäß § 64b Abs. 4 KDV die Lehrinhalte der theoretischen Ausbildung für die Klasse B aus mindestens 32 Unterrichtseinheiten (20 Unterrichtseinheiten Basisunterricht, 12 Unterrichtseinheiten klassenspezifisch Klasse B) zu bestehen haben, wobei gemäß § 64b Abs. 2 KDV eine Unterrichtseinheiten 50 Minuten betragen muss und die Fahrschülerin somit um 7,7 Unterrichtseinheiten zu wenig an theoretischem Fahrschulunterricht erhalten und darüber hinaus das Modul B5 nicht absolviert hat.

[…]

26. Datum/Zeit: 22.10.2021 – 22.10.2021
Ort: X, X, X

Sie haben es als Inhaber der X, X, X, zu verantworten, dass der theoretische Fahrschulkurs der Klasse B in der X, X, X, für gesamt 13 Kursteilnehmer am 22.10.2021 von 16:30 Uhr bis 20:30 Uhr abzüglich 20 Minuten Pause abgehalten wurde, wodurch sich eine gesamte Kursdauer an diesem Tag von 4,4 Unterrichtseinheiten á 50 Minuten ergibt, obwohl gemäß § 64b Abs. 2 KDV eine Unterrichtseinheit 50 Minuten beträgt und gemäß § 64b Abs. 3 KDV pro Tag nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten je 50 Minuten vermittelt werden dürfen.

27. Datum/Zeit: 28.10.2021 – 28.10.2021
Ort: X, X, X

Sie haben es als Inhaber der X, X X, zu verantworten, dass der theoretische Fahrschulkurs der Klasse B in der X, X, X, für gesamt 13 Kursteilnehmer am 28.10.2021 von 16:30 Uhr bis 21:00 Uhr abzüglich 20 Minuten Pause abgehalten wurde, wodurch sich eine gesamte Kursdauer an diesem Tag von 5 Unterrichtseinheiten á 50 Minuten ergibt, obwohl gemäß § 64b Abs. 2 KDV eine Unterrichtseinheit 50 Minuten beträgt und gemäß § 64b Abs. 3 KDV pro Tag nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten je 50 Minuten vermittelt werden dürfen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Damit habe der Bf einerseits § 64b Abs. 2 und 4 KDV 1967 iVm § 113 Abs. 1 KFG 1967 (Spruchpunkt 1 – 25) und andererseits § 64b Abs. 2 und 3 KDV 1967 iVm § 113 Abs. 1 KFG 1967 (Spruchpunkt 26 - 36) verletzt, weshalb über ihn gemäß § 134 KFG eine Gesamtgeldstrafe iHv 4.367,50 Euro verhängt wurde.

Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein anteiliger Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 517,50 Euro vorgeschrieben. Die Strafhöhe sei entsprechend der Vorgaben des VStG, im Besonderen mit Blick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung im Sinne des § 19 VStG gerechtfertigt.

I.2. In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde vom 1. August 2022 führte der rechtsfreundlich vertretene Bf zusammengefasst aus, dass es sich bei den Spruchpunkten 1 – 25 und 26 – 36 jeweils um fortgesetzte Delikte handle, die als gleichartige Einzelhandlungen von einem einheitlichen Willensentschluss getragen seien und daher nur jeweils einmal zur Last gelegt werden können. Unter Verweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 25. August 2010, 2010/03/0025, hielt der Bf fest, dass das Rechtsinstitut des fortgesetzten Delikts zwar grundsätzlich nur im Bereich der Vorsatzdelinquenz zur Anwendung gelange. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz die wiederholte Begehung derselben Verwaltungsübertretung innerhalb eines erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs stets eine separate Bestrafung einzelner Begehungen bewirkt; andernfalls würde über den fahrlässigen Täter (durch die Häufung der einzelnen Strafen) eine insgesamt höhere Strafsumme verhängt werden als über den vorsätzlichen Täter, obwohl letzteren ein höheres Verschulden trifft. Ein derartiges Ergebnis stünde in einem groben Wertungswiderspruch mit den gesetzlichen Vorgaben und sei zudem auch nicht mit dem Gleichheitssatz vereinbar. Auch mit Blick auf § 19 Abs. 2 VStG könne ein fahrlässiges Verhalten zu keinem gravierenderen Vorwurf gegen den Täter führen als ein vorsätzliches Verhalten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 16. August 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 11. April 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf persönlich mit seinem Rechtsvertreter sowie die belangte Behörde teilnahmen.

Der Rechtsvertreter des Bf hielt fest, dass die dem angefochtenen Straferkenntnis zugrundeliegenden Sachverhalte nicht bestritten werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Befragung von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Bf ist Inhaber der X, X, X, in der sowohl theoretischer als auch praktischer Fahrschulunterricht angeboten wird. Der Bf bzw. seine MitarbeiterInnen haben im Zeitraum vom 6. September 2021 bis 16. Mai 2022 geblockte Unterrichtseinheiten für die theoretische Ausbildung der Führerscheinklasse B durchgeführt und deren

Abschluss im Führerscheinregister verzeichnet. Innerhalb dieses Zeitraums wurde in jenen Ausbildungsblöcken, die in Spruchpunkt 1 angeführt sind, das notwendige Ausmaß an abzuhaltenden Unterrichtseinheiten (wie in Spruchpunkt 1 dargestellt) wiederholt unterschritten und damit die theoretische Ausbildung verkürzt abgehalten. Zudem hat der Bf bzw. haben seine MitarbeiterInnen an den in Spruchpunkt 2 angeführten Ausbildungsterminen das dort angeführte täglich höchst zulässige Maß an Unterrichtseinheiten überschritten. Als Inhaber der Fahrschule hat der Bf (innerhalb dieses Zeitraums) weder die Einhaltung der Kurszeiten noch die Richtigkeit der Eintragungen der Auszubildenden im Führerscheinregister kontrolliert bzw. kontrollieren lassen.

II.3. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln. Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Fahrschulaufzeichnungen und an den behördlichen Feststellungen, die diese Aufzeichnungen abbildeten. Die Gegenüberstellung des dem Straferkenntnis zugrundeliegenden Sachverhalts mit den Aufzeichnungen über die abgehaltenen Unterrichtseinheiten zeigte allerdings folgende Daten auf:

- In Spruchpunkt 2 ist als Jahreszahl des Datums der Eintragung ins Führerscheinregister fälschlicherweise 6. Oktober 2022 anstatt 2021 angeführt.
- Nach Spruchpunkt 3 hat die Auszubildende M B neben weiteren Ausbildungstagen 2,7 Unterrichtseinheiten am 13. Oktober 2021 in Anspruch genommen. Die beiliegende Kurs- bzw. Unterschriftsliste belegt allerdings, dass sie diesen Termin nicht besucht und demnach in Summe nur 24,3 Unterrichtseinheiten in Anspruch genommen hat. Die Nachholung von vier Unterrichtseinheiten am 9. August 2022 bleibt unberücksichtigt, da der Abschluss aller Übungseinheiten im Führerscheinregister schon am 15. November 2021 bestätigt wurde.
- In Spruchpunkt 8 beziehen sich die Unterschreitungen auf den Ausbildungsblock vom 11. Oktober 2021 bis 15. November 2021, obwohl die Auszubildenden P E, A J H, F M, K F, R S, S L, W A, Z D, (jeweils 18:30-21:00) nach den einschlägigen Aufzeichnungen den Ausbildungsblock vom 31. Jänner 2022 bis 2. März 2022 besucht haben. Darüber hinaus wurde übersehen, dass S L, W A und Z D nicht alle Ausbildungstermine dieses Blocks besucht haben. S L fehlte am 21. Februar 2022 und 23. Februar 2022 und besuchte damit nur 21,6 Unterrichtseinheiten; auch wenn dieselbe am 20. Juli, 25. Juli und 27. Juli Unterrichtseinheiten nachholte, bildet die Eintragung im Führerscheinregister am 2. März 2022 die maßgebliche Zäsur. Auch Z D fehlte nach den einschlägigen Aufzeichnungen an zwei Terminen des Ausbildungsblocks (23. Februar und 2. März). W A fehlte demgegenüber am 28. Februar 2022 und nahm daher nur ein Gesamtausmaß von 24,3 Unterrichtseinheiten in Anspruch.

- In Spruchpunkt 12 wird angeführt, dass die Auszubildende F A in Summe 26,2 Unterrichtseinheiten in Anspruch nahm, während die Eintragung im Führerscheinregister am 2. November 2022 vorgenommen wurde. Aus den Aufzeichnungen ergibt sich aber, dass diese im September 2022 Unterrichtseinheiten nachholte, während die eigentliche Eintragung im Führerscheinregister am 20. Juni 2022 (für 2. November 2021) erfolgte.
- Nach Spruchpunkt 14 ist bei der Auszubildenden M H der Abschluss der theoretischen Ausbildung am 4. Dezember 2021 im Führerscheinregister eingetragen worden. Der entsprechende Auszug führt als Datum der Eintragung aber den 4. Dezember 2022 an, wobei es sich offensichtlich um einen Fehler im Fahrschulsystem handelte; es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Eintragung ein Jahr nach Abschluss des Ausbildungsblocks vorgenommen wurde.
- Spruchpunkt 15 behandelt den Ausbildungsblock vom 23. Dezember 2021 bis 5. Jänner 2022. Anhand der Aufzeichnungen lassen sich folgende abgehaltene Unterrichtseinheiten abbilden: 23.12.2021 (4 Stunden, 20 Min Pause) mithin 4,4 Unterrichtseinheiten; 27.12.2021 (3 Stunden 15 Min Pause) mithin 3,3 Unterrichtseinheiten; 28.12.2021 (3,5 Stunden, 15 Min Pause) mithin 3,9 Unterrichtseinheiten; 29.12.2021 (3 Stunden, 15 Min Pause) mithin 3,3 Unterrichtseinheiten; 30.12.2021 (3,5 Stunden, 15 Min Pause) mithin 3,9 Unterrichtseinheiten; 03.01.2022 (3 Stunden, 15 Min Pause) mithin 3,3 Unterrichtseinheiten; 04.01.2022 (3 Stunden, 15 Min Pause) mithin 3,3 Unterrichtseinheiten; 05.01.2022 (2,5 Stunden, 15 Min Pause) mithin 2,7 Unterrichtseinheiten. Daraus ergibt sich ein Gesamtausmaß von 28,1 abgehaltenen Unterrichtseinheiten und damit eine Unterschreitung von 3,9 Unterrichtseinheiten.
- Der Auszubildende A S (Spruchpunkt 16) hat den Ausbildungsblock vom 23. Dezember bis 5. Jänner besucht. Derselbe fehlte sowohl beim ersten als auch beim letzten Ausbildungstermin, sodass er nur insgesamt 21 Unterrichtseinheiten in Anspruch nahm (eine Unterschreitung von 11 Unterrichtseinheiten). Zwar wurden am 31. Jänner 2021 insgesamt 2,7 Unterrichtseinheiten nachgeholt; die Bestätigung des Abschlusses der Ausbildung durch Eintragung in das Führerscheinregister erfolgte allerdings schon am 4. Jänner 2022.
- Spruchpunkt 17 betrifft den Ausbildungsblock vom 3. Februar 2022 bis 7. Februar 2022, wobei die Auszubildende C B auch den letzten Ausbildungstermin besucht hat (die doppelte Nennung des 5. Februar 2022 als Ausbildungstermin war offensichtlich ein Schreibfehler im Straferk.)
- Nach Spruchpunkt 18 ergab der Ausbildungsblock vom 18. Februar 2022 bis 26. Februar 2022 eine Ausbildungszeit von insgesamt 29,5 Unterrichts-einheiten, bei denen sämtliche Auszubildende teilnahmen. Demgegenüber geht aus der einschlägigen Anwesenheitsliste hervor, dass die Auszubildende B A am 22. Februar nicht anwesend war und daher die notwendige Ausbildungszeit im Ausmaß von 7,5 Unterrichtseinheiten unterschritten hat.

- Nach Spruchpunkt 9 haben für den Zeitraum vom 7. März bis 6. April die Auszubildenden D D, H S und P S nur jeweils 27 Unterrichtseinheiten in Anspruch genommen (Unterschreitung von 5 Unterrichtseinheiten). Aus den Aufzeichnungen geht zwar hervor, dass die Auszubildende S P am 5. September und 8. September 2022 jeweils zwei Einheiten nachgeholt hat; da die Absolvierung Grundwissen im Register mit 5. September und die Absolvierung Theorie B mit 7. September datiert ist, können nur zwei der vier nachgeholten Unterrichtseinheiten berücksichtigt werden. Somit hat P S in Summe 29 Unterrichtseinheiten in Anspruch genommen.
- Nach Spruchpunkt 10 besuchte auch der Auszubildende J F den Ausbildungsblock vom 7. März bis 6. April, fehlte dabei aber bei den letzten zwei Einheiten (4. April und 6. April). Die daraus folgende Unterschreitung der Ausbildungszeit im Ausmaß von 10,4 Unterrichtseinheiten wurde aber jeweils am 11. Mai und 16. Mai (noch vor Eintragung im Führerscheinregister) im Ausmaß von 5,4 Unterrichtseinheiten nachgeholt.
- Spruchpunkt 23 behandelt den Zeitraum vom 8. April bis 16. April. Unter den Auszubildenden wird angeführt, dass T S alle Kurse besucht und somit 29,5 Unterrichtseinheiten in Anspruch genommen hat. Tatsächlich belegen aber die einschlägigen Anwesenheitslisten, dass diese beim Termin am 9. April (3,8 Unterrichtseinheiten) gefehlt und somit die notwendige Ausbildungszeit um 6,3 Unterrichtseinheiten unterschritten hat. Zudem wurde in diesem Spruchteil bei R N der Termin der Bestätigung im Führerscheinregister (15. April 2022) falsch angegeben.
- Bezüglich der Überschreitung der höchst zulässigen Unterrichtseinheiten pro Tag wurde das Ausmaß der Überschreitung in Spruchpunkt 29 falsch berechnet. Denn sowohl am 30. Dezember 2021 als auch am 2. Jänner 2022 ist das Höchstmaß um nur jeweils 0,4 Unterrichtseinheiten (nicht 0,6 bzw. 0,8 Unterrichtseinheiten) überschritten worden.
- In Spruchpunkt 30 wurde zur Einheit am 3. Februar fälschlicherweise eine Ausbildungszeit von 18:00 – 20:00 angegeben, richtigerweise erstreckte sich der Ausbildungstermin bis 22:00 Uhr.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019 bzw. BGBl. I Nr. 62/2022, lauten auszugsweise:

„§ 113. Leitung der Fahrschule

(1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 und hinsichtlich weiterer Standorte in § 111 Abs. 1 angeführten Fällen selbst zu leiten; dies erfordert für die sich aus diesem Bundesgesetz und aus den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hiefür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule. Der Fahrschulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten nur in den Fällen des Abs. 2 und hinsichtlich weiterer Standorte des § 111 Abs. 1 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen. Wird ein Fahrschulleiter bestellt, so kommt diesem dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zu, wie dem Fahrschulbesitzer. [...]

§ 134. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. [...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV, BGBl. Nr. 77/1968 idF BGBl. II Nr. 161/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 64b. Fahrschulausbildung

(1) Dem Fahrschüler sind durch die theoretische und die praktische Ausbildung in der FahrschulE Jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die es ihm ermöglichen, sich mit einem Kraftfahrzeug im Straßenverkehr vorschriftsgemäß, sicher und umweltbewusst zu verhalten und die ihn in die Lage versetzen, die angestrebte Lenkberechtigung zu erwerben.

(2) Die Fahrschulausbildung besteht, sofern im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist, aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, in welchem die Inhalte der jeweiligen Lehrpläne zu vermitteln sind. Der Lehrstoff ist auf Unterrichtseinheiten aufzuteilen. Eine Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten. Unterrichtseinheiten können aus pädagogischen Gründen ohne Auswirkung auf die Gesamtdauer auch geteilt oder verkürzt werden. Höchstens zwei Unterrichtseinheiten können zusammengefasst werden.

(3) Die theoretische Ausbildung für alle Klassen von Lenkberechtigungen hat in Form der Präsenzlehre nach dem in der Anlage 10a enthaltenen Lehrplan zu erfolgen. Lehrvorträge sind durch Vorführungen und Übungen, insbesondere auch anhand geeigneten Anschauungsmaterials und geeigneter Modelle (§ 64a Abs. 3) zu ergänzen. Zu verschiedenen Themen wie z. B. Geschwindigkeit, Abstand, Verwendung der Sicherheitsgurte, Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit oder Risikokompetenz sind geeignete, bewusstseinsbildende Filme vorzuführen und deren Inhalte mit den Fahrschülern zu diskutieren und aufzuarbeiten. Pro Tag dürfen nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten vermittelt werden; dies gilt nicht für die klassenspezifischen Unterrichtseinheiten der Klassen A1, A2 und A. Die Fahrprüfung darf frühestens erst nach 14 Kalendertagen ab dem Beginn der Ausbildung abgelegt werden; das gilt nicht im Falle von Ausdehnungen einer Lenkberechtigung, außer bei Ausdehnung der Klasse AM auf eine andere Klasse. Versäumt ein Fahrschüler einzelne Unterrichtseinheiten aus entschuldbaren Gründen, so können ihm die versäumten Lehrinhalte auch in Form von Einzelunterricht vermittelt werden. Dies kann allenfalls auch in kürzerer Zeit (weniger Unterrichtseinheiten) erfolgen, ist aber jedenfalls in den zu führenden Aufzeichnungen festzuhalten und zu begründen. […]

(4) Die theoretische Ausbildung besteht aus einem Basisunterricht für alle Klassen von Lenkberechtigungen und einem klassenspezifischen Teil je angestrebter Klasse. Die Lehrinhalte des Basisunterrichtes sind bei Ersterteilungen entsprechend der Anlage 10a auf mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE) aufzuteilen, bei Ausdehnungen kann der Basisunterricht entfallen und es ist nur der jeweilige klassenspezifische Teil zu absolvieren. Die Lehrinhalte der klassenspezifischen Teile sind entsprechend der Anlage 10a mindestens auf folgende Unterrichtseinheiten (UE) aufzuteilen:

1. Klasse A1 sowie Klassen A2 und A, jeweils bei Direkteinstieg.....6 UE
2. Klasse B.....12 UE,
3. Klasse BE.....3 UE,
4. Klasse C/C1 (Ausdehnung von B).....10 UE,
5. Klasse C/C1 (Ausdehnung von D/D1).....4 UE,
6. Klasse CE/C1E, DE/D1E.....6 UE,
7. Klasse D/D1 (Ausdehnung von B).....10 UE,
8. Klasse D/D1 (Ausdehnung von C/C1).....4 UE,
9. Klasse F.....4 UE,

Im Falle der Ausdehnung der Lenkberechtigung der Klasse C1 auf die Klasse C oder der Klasse D1 auf D ist keine theoretische Ausbildung zu absolvieren. […]“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lauten wie folgt:

„§ 5. Schuld

(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr

nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.
(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

§ 44a.

Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

III.1.4. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 50 Erkenntnisse

(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Zur Gesetzeskonformität der Spruchgestaltung:

III.2.1.1. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Täter wegen der angelasteten Tat zu bestrafen oder das Verfahren einzustellen ist, kommt zunächst dem Spruch des Straferkenntnisses insoweit entscheidende Bedeutung zu, als damit der Tatvorwurf faktischen Ausdruck findet (vgl. *Honeder/Praschl-Bichler*, Sache und Sachentscheidung bei unkonkretem Spruch in Verwaltungsstrafverfahren, ZVG 2016, 292 (293), zur hg Spruchformel nach VwGH, 27. Februar 2013, 2010/17/0206, „*die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides bildet*").

Der Bf brachte vor, dass die ihm gemachten Vorwürfe nicht gesetzeskonform seien und begründete diese Ansicht im Wesentlichen damit, dass einerseits § 113 Abs. 1 KFG 1967 nicht gegen ihn als Fahrschulinhaber gerichtet werden könne und andererseits in den einzelnen Tatvorwürfen keine nähere Beschreibung des Fehlverhaltens im Sinne einer Aufsichtspflichtverletzung vorgenommen wurde.

Neben den §§ 18, 56, 58 - 61a AVG und § 46 Abs. 2 VStG bestimmt § 44 a VStG die zentralen inhaltlichen Anforderungen des Spruchs von Straferkenntnissen,

soweit keine Einstellung verfügt wird. Den daraus folgenden Konkretisierungsstandards für die Spruchgestaltung ist insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung effektiver Verteidigung entscheidende Bedeutung beizumessen. So verpflichtet § 44 a Z 1 VStG zur eindeutigen Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände, sodass die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (VwGH, 29.10.2015, Ra 2015/07/0097). Nur auf diese Weise kann der Täter zweifelsfrei nachvollziehen, wofür er letztlich zur Verantwortung gezogen werden soll.

In den Spruchpunkten 1 – 25 wird dem Bf angelastet, dass er (bzw. das ihm zurechenbare Fahrschulpersonal) über einen konkret angeführten und bestimmbaren Zeitraum die theoretische Fahrschulausbildung nicht in dem gesetzlich vorgegebenen Ausmaß an Unterrichtseinheiten angeboten bzw. durchgeführt hat. Nach den Spruchpunkten 26 – 36 hat der Bf zudem die Überschreitung der Grenze an täglich höchstzulässigen Unterrichtseinheiten zu verantworten. Den Kern dieser Vorwürfe bildet die Übertretung des § 64b (Abs. 2 – 4) KDV 1967, der das notwendige Ausmaß und das tägliche Höchstmaß an Unterrichtseinheiten festlegt. Die Spruchpunkte enthalten die Ausbildungstermine, die Anzahl der durchgeführten Unterrichtseinheiten und das Ausmaß der gesetzwidrigen Verkürzungen bzw. Überschreitungen. Damit ist für den Bf unzweifelhaft nachvollziehbar, welches Tatgeschehen er letztlich zu verantworten hat. Die Spruchpunkte entsprechen daher den Vorgaben des § 44 a Abs. 1 VStG.

III.2.1.2. Mit der Anwendung des § 113 Abs. 1 KFG 1967 wird der zentrale Pflichtenkreis des Fahrschulleiters ins Treffen geführt. Im Rahmen der 31. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 43/2013) hat der Gesetzgeber klargestellt, dass dem Leiter einer Fahrschule dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit wie dem Fahrschulbesitzer zukommt (ErlRV 1985 BlgNR 24. GP 10). Nach einschlägiger Kommentarliteratur wird vom Fahrschulinhaber (bzw. Leiter) neben der eigenständigen Durchführung eines gewissen Ausmaßes an Lehrtätigkeit (und Wahrnehmung bzw. Überwachung der kommerziellen Tätigkeit) auch die Beaufsichtigung des theoretischen und praktischen Lehrbetriebs gefordert (*Grubmann*, § 113 Kraftfahrgesetz[4] [2016] Anm 1). Die Nennung des § 113 Abs. 1 KFG 1967 unter den übertretenen Normen soll demnach nur zum Ausdruck bringen, dass der Bf als Inhaber der Fahrschule auch für jede Verkürzung im Lehrbetrieb durch seine MitarbeiterInnen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist; eine fehlende terminologische Differenzierung zwischen den Begriffen des Inhabers und Besitzers ändert an diesem Umstand nichts.

Die Anlastungen behandeln die Übertretung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die theoretische Fahrschulausbildung durch den Inhaber und seine Mitarbeiter-

Innen. Die gesonderte Anführung bzw. Beifügung einer „Aufsichtspflicht-verletzung“ berühren den Kern der erhobenen Vorwürfe nicht, weil das wesentliche Tatgeschehen schon durch die Unterschreitung bzw. Überschreitung der notwendigen bzw. (täglich) höchst zulässigen Unterrichtseinheiten Ausdruck findet – mithin sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann (VwGH, 18. Oktober 2007, 2005/09/0126). Darüber hinaus werden die Vorwürfe in den Spruchpunkten dem Beschwerdeführer als Inhaber der Fahrschule gemacht, wodurch sich im Zusammenhang mit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ex lege auch eine Aufsichtspflicht ergibt.

III.2.1.3. Die vom Bf geäußerten Bedenken hinsichtlich der Gesetzeskonformität der Spruchgestaltung sind daher unbegründet. Die Formulierung der einzelnen Spruchpunkte genügt den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen (insb. jenen des § 44 a VStG).

III.3. Zur Korrekturfähigkeit einzelner Spruchpunkte:

Während die Formulierung der einzelnen Spruchpunkte Jedenfalls den Voraussetzungen des § 44 a VStG gerecht wird, muss bestimmt werden, inwieweit etwa die falsche Bezeichnung des Eintragsdatums im Führerscheinregister oder die unrichtige Angabe des Ausmaßes der Unterschreitung notwendiger Unterrichts-einheiten als korrekturfähiger Mangel aufgefasst werden kann. Diesbezüglich ist erneut auf die Grenzen des § 44 a VStG zu verweisen, wonach Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat nur dann einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des verfahrensgegenständlichen Strafbescheids haben, wenn damit Beeinträchti-gungen der Verteidigungsrechte und/oder eine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 2, verweisend auf VwSlg 15.745 A/2001; VwGH 28. 11. 2008, 2008/02/0200; 27. 3. 2015, Ra 2015/02/0025; 25. 7. 2016, Ra 2014/02/0034 mwN). Fehler wie etwa die Nennung des falschen Datums der Eintragung im Führerscheinregister (Spruchpunkt 2) sind als offensichtliche Schreibfehler aufzufassen, von denen jedenfalls keine derartigen Gefahren ausgehen.

Aber auch Rechenfehler (etwa in der Aufsummierung der fehlenden Unterrichts-einheiten) beeinträchtigen weder die Verteidigungsrechte noch bewirken sie die Gefahr einer Doppelbestrafung. Die belangte Behörde erhob die Vorwürfe allein auf Basis der fahrschuleigenen Aufzeichnungen (weshalb die Begehung dieser Verwaltungsübertretungen vom Bf letztlich nicht bestritten wurde). Die einzelnen Spruchpunkte bilden nicht mehr ab, als der Bf im Rahmen der Beweiserhebung selbst vorgebracht hat. Derartige Rechenfehler und offensichtliche Schreibfehler hätten auch von der belangten Behörde selbst unter Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigt werden können. Die vorgenommenen Korrekturen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind in diesem

Sinne nicht als (unzulässige) neue Vorwürfe, sondern als notwendige Anpassungen zu verstehen, um das tatsächliche Geschehen vollständig abzubilden.

Die Gesetzeskonformität der Spruchpunkte und der unmissverständliche Wortlaut in der Begründung, lassen klar erkennen, wofür der Bf zur Verantwortung gezogen werden soll. Die vereinzelte Abänderung von Uhrzeiten, Ausbildungsdaten oder die Anzahl einzelner Unterrichtseinheiten ändern an der Substanz des Vorwurfs nichts.

III.4. Zur Rechtsfigur des fortgesetzten Delikts:

III.4.1. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis erhebt für den Zeitraum 6. September 2021 bis 16. Mai 2022 den Vorwurf der wiederholten Übertretung der Vorgaben des § 64b Abs. 2 – 4 KDV 1967. Während die belangte Behörde die Verletzungen dieser Vorgaben nach Ausbildungsblöcken in einzelne Spruchpunkte untergliederte, brachte der Bf vor, dass die Spruchpunkte 1 – 25 und 26 – 36 zusammenzufassen seien, weil es sich dabei um eine wiederholte Verletzung desselben Rechtsguts im Sinne eines fortgesetzten Delikts handle.

III.4.2. Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen, anders als im gerichtlichen Strafverfahren, nach § 22 Abs. 2 erster Satz VStG das Kumulationsprinzip. Danach ist grundsätzlich jede gesetzwidrige Einzelhandlung, durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als (eigenständige) Verwaltungsübertretung zu bestrafen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs beim fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt (VwGH, 3. Mai 2017, Ra 2016/03/0108; vgl auch VwGH vom 24. September 2014, Ra 2014/03/0023, mwH; VwGH vom 3. April 2008, 2007/09/0183).

Zur Annahme eines fortgesetzten Deliktes wird zunächst aus objektiver Sicht gefordert, dass gleichartige Einzelhandlungen vorliegen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind und nicht durch einen längeren Zeitraum hinweg unterbrochen wurden. Zudem müssen fortgesetzte Delikte auf subjektiver Ebene von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein (VwGH, 3. Mai 2017, Ra 2016/03/0108, verweisend auf VwGH, 14. Jänner 1993, 92/09/0286; VwGH vom 16. März 2011, 2009/08/0056 [VwSlg 18.081 A/2011]).

III.4.3. Bei den vorgeworfenen Tathandlungen (in den Spruchpunkten 1 – 25 und 26 – 36), handelt es sich um gleichartige Einzelhandlungen, die durch die Jeweiligen Ausbildungsblöcke (zwischen 6. September 2021 – 16. Mai 2022) in einem erkennbar engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Das vorgeworfene Verhalten richtet sich zudem stets gegen dasselbe Rechtsgut, weil die übertretenen Bestimmungen auf eine umfassende theoretische Ausbildung angehender Lenker und damit unmittelbar auf die Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr abzielen.

III.4.4. Demgegenüber ist fraglich, inwiefern die einzelnen Verwaltungsübertretungen von einem einheitlichen Willensentschluss getragen waren. Die einzelnen Vorwürfe richten sich gegen den Fahrschulinhaber, der auch die Übertretungen seiner MitarbeiterInnen zu verantworten hat. Der Umstand, dass die Dokumentation der Absolvierung (verkürzter) Theoriekurse das Ergebnis eigenständiger Willensbildungsprozesse der Mitarbeiter der Fahrschule war, ändert nichts an dem Vorwurf – und gerade auch dem Schuldvorwurf – der gegen den Bf erhoben wurde. Die belangte Behörde warf dem Bf (nur) fahrlässiges Verhalten vor. Der Vorsatzbegriff setzt auch im VStG ein Mindestmaß an Wissen und ein Wollen der Tatbildverwirklichung voraus (vgl *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 14, mit Verweis auf VwGH 23. Jänner 1970, 0094/69; 17. Februar 1954, 1656/51: „Bedenken und Beschließen des Tatbestands"). Das Willenselement (wie auch der einheitliche Willensentschluss) ist somit stets mit dem Wissen (bzw. eventualvorsätzlichen „ernstlich für möglich halten") über die Tatverwirklichung bedingt. In diesem Sinn sah die ältere höchstgerichtliche Rechtsprechung von der Anwendung der Rechtsfigur des fortgesetzten Delikts im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz ab, da vorausgesetzt wurde, dass der Täter den deliktischen Gesamterfolg (mit den wesentlichen Merkmalen) ins Auge fasste (VwGH, 25. August 2010, 2010/03/0025). Andererseits versteht die neuere Judikatur den einheitlichen Willensentschluss als den Entschluss, sich fortgesetzt in bestimmter Weise rechtswidrig zu verhalten, und ist damit als das Motiv des Täters zu wiederholtem, gleichartigem deliktischem Handeln zu begreifen (VwGH vom 22. März 2016, Ra 2016/02/0031). Im Erkenntnis vom 3. Mai 2017 erstreckte der VwGH in weiterer Folge die Anwendung des fortgesetzten Delikts auch auf den Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz. Begründend wurde ausgeführt, dass der Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 VStG durch die Wortfolge, dass fahrlässiges Verhalten „genügt" ein normatives Stufenverhältnis zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz geschaffen hat (Ra 2016/03/0108, verweisend auf den Blickwinkel des gerichtlichen Strafrechtes *Burgstaller*, § 6 StGB, in: Höpfl/Ratz (Hg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch[2], Rz 19 [2001]). Die Anwendung des fortgesetzten Delikts nur im Bereich der Vorsatztaten könnte somit zur Folge haben, dass der fahrlässige Täter - den zwar nach § 5 Abs. 1 VStG das geringere Verschulden trifft, über den aber aufgrund der Häufung der einzelnen Strafen eine insgesamt höhere Strafsumme verhängt wird - im Ergebnis strenger bestraft würde als der Vorsatztäter, den zwar im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG die schwerer wiegende Schuld trifft, über den aber - soweit er ein fortgesetztes Delikt verwirklicht hat - nur eine einzige Gesamtstrafe zu verhängen ist. Eine derartige Vorgehensweise würde dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufen und dem Gesetz einen groben Wertungswiderspruch unterstellen.

III.4.5. Auf Grundlage dieser Wertungen ist auch im gegenständlichen Fall fortgesetztes deliktisches Verhalten des Bf über den Zeitraum vom 6. September 2021 bis 16. Mai 2022 anzunehmen. Die subjektive Tatseite besteht dabei in der

sorgfaltswidrigen Inkaufnahme der einschlägigen Verwaltungsübertretungen durch mangelnde Beaufsichtigung des Lehrbetriebs. Eine deliktsspezifische Auslegung des § 113 Abs. 1 KFG 1967 erlaubt in diesem Zusammenhang eine Zusammenfassung der gleichartigen Handlungen.

III.4.6. Die Ansicht der belangten Behörde, wonach die vorgeworfenen Spruchteile nicht zu einem einheitlichen Spruchteil zusammengefasst wurden, weil kein diesbezügliches Gesamtkonzept besteht, in dem diese Delikte zu einer Einheit zusammentreten, ist somit nicht aufrecht zu erhalten. Die Spruchpunkte 1-25 und 26-36 wurden als fortgesetzte Delikte in jeweils eine einzelne Verwaltungsübertretung zusammengefasst.

III.5. Zur Strafbemessung:

III.5.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren nach den einschlägigen gesetzlichen Strafrahmen. Innerhalb dieser Grenzen hat die Behörde Ermessen zu üben und ihre Strafbemessung nachvollziehbar zu begründen, mithin ihre Erwägungen so darzustellen, dass Partei und Gerichten die Nachprüfung ermöglicht wird (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

III.5.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe zunächst aus objektiver Sicht die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Demgegenüber sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe (soweit diese nicht schon die Strafdrohung bestimmen) gegeneinander abzuwägen; neben den in Abs. 2 explizit genannten subjektiven Umständen, wie insb. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, sind die §§ 32-35 StGB sinngemäß anzuwenden (§ 19 Abs. 2 S. 3 VStG).

III.5.3. Die Vorgaben des § 64b KDV 1967 iVm § 113 Abs. 1 KFG 1967 betreffen die angemessene Ausbildung von angehenden Kraftfahrzeuglenkern und tragen damit unmittelbar zur Sicherheit im Straßenverkehr bei. Das verletzte Rechtsgut ist daher jedenfalls als nicht geringfügig anzusehen. In Anbetracht wiederholter Verletzung dieses hochwertigen Rechtsguts über den Zeitraum vom 6. September 2021 bis 16. Mai 2022 ist auch die Intensität der Beeinträchtigung nicht geringfügig.

In Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe ist zunächst anzuführen, dass sich der Bf im gesamten Verfahrenslauf durchgehend geständig zeigte und bereit war durch Übermittlung der notwendigen Unterlagen zur vollständigen Aufklärung der Verwaltungsübertretungen beizutragen. Die (objektive) Verwirklichung der vorgeworfenen Verstöße wurde weder in der Beschwerde noch

im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestritten. Dieser Umstand und auch die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit waren strafmildernd zu berücksichtigen.

III.5.4. Konkret handelt es sich um ein fortgesetztes Delikt, bei dem eine wie von der belangten Behörde angewendete Staffelung der Geldstrafen nicht vorgenommen werden kann. Zudem beträgt die gesetzliche Höchststrafe nach § 134 Abs. 1 KFG in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2022 nicht 5.000 Euro, sondern 10.000 Euro; dieser Umstand ist bei Vorliegen eines fortgesetzten Delikts (betreffen die Zusammenfassung der Spruchpunkte 1 – 25) ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei einem fortgesetzten Delikt ist (ähnlich wie bei Dauerdelikten) nur jeweils eine einzelne Übertretung und nicht die tatbildlichen Einzelhandlungen bis zur Erlassung eines Straferkenntnisses zu verfolgen (VwSlg 14662 A/1997). Die Frage, wann die "Zeit der Tat" bzw. "Begehung der Tat" bei einem Dauerdelikt anzusetzen ist, wird in der strafrechtlichen Lehre und Judikatur dahingehend beantwortet, dass bei fortgesetzten Delikten und Dauerdelikten das Tatende bzw. der letzte Teilakt entscheidend ist; wurde dieser nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gesetzt, so ist die gesamte Tat nach dem neuen Recht zu beurteilen (VwSlg 15360 A/2000, verweisend auf *Liebscher* Wr. StGB-Kommentar, § 61 Rz. 6; *Maierhofer-Rieder*, Das österreichische Strafrecht I[4], 450). Der durch § 134 Abs. 1 KFG vorgegebene Strafrahmen wurde durch die 40. KFG-Novelle (BGBl I 62/2022) auf bis zu 10.000 Euro angehoben. Da diese Verschärfung bereits am Tag der Kundmachung (mithin dem 13. Mai 2022) in Kraft getreten ist und der letzte Teilakt der Unterschreitung notwendiger Unterrichtseinheiten am 16. Mai 2022 (betreffend die Auszubildenden A F und A L) vorgenommen wurde, kann ein nach § 1 Abs. 2 VStG vorzunehmender Günstigkeitsvergleich kein „positiveres“ Ergebnis für den Beschuldigten bewirken. Vielmehr sind sowohl das Recht zum Zeitpunkt der Tat und das zum Bestrafungszeitpunkt geltende Recht gleich streng, weshalb nach dem VStG die Anwendung des Tatzeitrechts vorzunehmen ist (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 1 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 11). IdS wird im Erkenntnis des VwGH vom 24. April 2014, Zl. 2014/02/0014, konstatiert, dass bei Vorliegen eines Dauerdelikts stets das Ende der Tatbegehung entscheidend ist. Soweit das Ende der Tat nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes liegt, ist die Tat (auch [wie hier] im Falle einer strengeren Regelung) nach dem neuen Recht zu beurteilen, weil das strafbare Verhalten in der Zeit der strengeren Strafdrohung fortgesetzt wurde. Demgegenüber wird aber im selben Erkenntnis festgehalten, dass der Umstand, dass der Tatzeitraum überwiegend im Geltungsbereich einer günstigeren Strafdrohung gelegen ist, im Rahmen der Strafzumessung nach § 19 VStG entsprechend berücksichtigt werden muss.

III.5.5. In diesem Sinn gilt zwar für die Strafbemessung des Spruchpunkts 1 (mithin die Zusammenfassung der Spruchpunkte 1 – 25) als fortgesetztes Delikt der höhere Strafrahmen von bis zu 10.000 Euro. Angesichts des Umstands, dass

aber nur ein Teilakt im Zeitraum nach der Anhebung des gesetzlichen Strafrahmens gesetzt wurde, erscheint es als sachgerecht bei der Zusammenfassung der einzelnen Übertretungen von einem Strafrahmen von bis zu 5.000 Euro auszugehen. Im Zeitraum von 6. September 2021 bis 16. Mai 2022 wurde das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß an Unterrichtseinheiten in den abgehaltenen Ausbildungsblöcken um insgesamt 265,7 Unterrichtseinheiten unterschritten (mithin 21,85 % der notwendigen 1216 Unterrichtseinheiten). Eine pauschalierte Betrachtung der Zusammenfassung der einzelnen Verwaltungsübertretungen führt zu einer Bemessung von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage und 9 Stunden) für die Unterschreitung des Ausmaßes notwendiger theoretischer Fahrausbildung.

Demgegenüber war die Strafbemessung der wiederholten Überschreitung täglich höchstzulässiger Unterrichtseinheiten nach § 134 Abs. 1 KFG idF BGBl. I 134/2020, und damit nach einem Strafrahmen von bis zu 5.000 Euro zu beurteilen. Der Bf hat die vorgegebene Höchstgrenze von täglich vier Unterrichtseinheiten in 15 Fällen überschritten. Eine pauschalierte Betrachtung der einzelnen Verwaltungsübertretungen führt zu einer Bemessung von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 12 Stunden).

Beide Strafen sind im unteren Bereich der jeweiligen Höchststrafe angesetzt und in Abwägung der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe jedenfalls sachgerecht und angemessen.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Die Kosten des behördlichen Verfahrens sind auf 10 % der nunmehr verhängten Strafen (insgesamt 230 Euro) zu reduzieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht weicht in der gegenständlichen Entscheidung nicht von hg. Rsp zur Spruchgestaltung, Korrekturfähigkeit von Spruchmängeln und den hg. Ansichten zur Rechtsfigur des fortgesetzten Delikts ab. Die verwaltungsgerichtliche Strafbemessung unterliegt als Ermessensentscheidung nur insofern der Kontrolle durch den VwGH, als dieser gegebenenfalls zu prüfen hat, ob von dem im Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, in der Begründung seines Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG 2014 die für die Überprüfung der Ermessensübung maßgeblichen Gründe insoweit offen zu legen als dies für die Rechtsverfolgung

durch die Parteien und die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den VwGH erforderlich sein kann (VwGH, 22. Februar 2018, Ra 2017/09/0050 verweisend auf Ra 2016/09/0070; E 18. Juni 2014, 2013/09/0141). Das Verwaltungsgericht ist auch von diesen Kriterien nicht abgewichen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung also von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer